

# Grundlegende Gedanken zum britischen Auslieferungsrecht im Fall Julian Assange

Von Mag. Arthur H. Lambauer (24.1.2022, 1539)

Das zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) aktuell in Geltung stehende britische Auslieferungsabkommen ist jenes vom 31. März 2003<sup>1</sup>. In dessen Präambel heißt es auszugsweise:

Recalling the Extradition Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at London, June 8, 1972<sup>2</sup>, as amended by the Supplementary Treaty between the two States, signed at Washington, June 25, 1985<sup>3</sup>, and

Desiring to provide for more effective cooperation between the two States in the suppression of crime, and, for that purpose, to conclude a new treaty for the extradition of offenders;

Obschon der hierin genannte Vertrag aus 1972 in der Fassung des Vertrags von 1985 im Artikel 23 Absatz 3 des Vertrags aus 2003 als beendet erklärt wird, erhellt aus diesen Erwägungsgründen die Absicht der Vertragsparteien, den alten Vertrag *in Erinnerung zu rufen* und *zum Zweck der effektiveren Zusammenarbeit bei der Unterdrückung von Straftaten* einen *neuen*, mithin besseren, jedenfalls aber nicht schlechteren Vertrag *für die Auslieferung von Straftätern* abzuschließen.

Daraus folgt implizit klar, dass Gegenstand des Vertrages ausschließlich Schuldige sein können.

Dies bestätigt ein interpretativer Blick in den Vertrag von 1972, in dessen Artikel III Absatz 1 es einleitend heißt, wie folgt:

Extradition shall be granted **for an act or omission the facts of which disclose an offence** within any of the descriptions listed in the Schedule annexed to this Treaty, which is an integral part of the Treaty, or any other offence, if:

[...].

Worauf hier hauptsächlich abgestellt wird, ist nicht der Tatbestand des Verbrechens, sondern die Tat als solche: Und indem deren Fakten, die eine Straftat enthüllen, relevant sein sollen, erfolgt hier ein Einschluss in diese Relevanz nämlich von Fakten, welche die Tat rechtfertigen, also etwa von Notwehr oder anderen Rechtfertigungsgründen.

Dass Artikel VII Absatz 2(b) des Vertrags aus 1972 von

a statement of *the facts of the offence* for which extradition is requested

spricht, schadet nicht, weil diese Norm sich an den ersuchenden Staat richtet; ebenso tut dies Artikel 8 Absatz 2(b) des Vertrags aus 2003, der da lautet:

a statement of the facts of the offense(s); [...].

Beide Bestimmungen schließen daher nicht aus, dass der Gesuchte dem Gericht des ersuchten Staates offen legt, dass die gegenständliche Tat gerechtfertigt war. Dies auch dann nicht, wenn Artikel 1 des Vertrags aus 2003 lautet:

The Parties agree to extradite to each other, pursuant to the provisions of this Treaty, persons sought by the authorities in the Requesting State *for trial* or punishment for extraditable offenses.

Denn, indem hier vorausgesetzt wird, dass der Betroffene für eine Strafverhandlung gesucht wird, und nicht etwa nur für seine Einvernahme als potentiell Verdächtiger, wird, ausgehend vom Standard zivilisierter Staaten, klargestellt, dass nur solche Betroffene Gegenstand des Auslieferungsverfahrens sein können, gegen die eine Anklage bereits existiert. Eine solche hat aber nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Objektivität im Strafverfahren auch Entlastendes zu enthalten. Im Auslieferungsverfahren ist dieses somit relevant, auch wenn es vertragsgemäß nicht vom ersuchenden Staat, sondern vom Betroffenen offenzulegen ist.

Noch einmal bestätigt wird dies implizit auch von Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags aus 2003, der da lautet:

An offense shall be an extraditable offense if **the conduct on which the offense is based** is punishable under the laws in both States by deprivation of liberty for a period of one year or more or by a more severe penalty.

Zumal ich meine Zweifel hege, ob dies im UK Stand der herrschenden Meinung ist, musste dies hier klargestellt werden. Denn auch der betreffenden WIKIPEDIA-Seite<sup>4</sup> können keine Informationen entnommen werden, denen zufolge sich die Verteidigung ASSANGES auf eine Rechtfertigung der Tat konzentrierte.

Womöglich folgt dieser kurzen Arbeit in Bälde eine weitere, die sich konkret mit den gegen Julian seitens der Anklage erhobenen Vorwürfen auseinandersetzt. Hilfreich hierzu wäre eine Zugänglichkeit im Netz der erweiterten Anklageschrift aus 2019.

Arthur Lambauer

<sup>1</sup> Cm 7146.

<sup>2</sup> Cmnd. 6723.

<sup>3</sup> Cm 294.

<sup>4</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Julian\\_Assange](https://de.wikipedia.org/wiki/Julian_Assange).